

Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

12/2016/H

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse hat entschieden, neue Beitrags- und Leistungsparameter einzuführen. Daher ist dieser Newsletter fast vollständig den neuen Bestimmungen in unserem Vorsorge-reglement gewidmet. Die neuen Regelungen werden auf den 1.1.2018 in Kraft treten.

Wieso besteht Handlungsbedarf?

Die Pensionskasse Nidwalden (PKNW) wies per 31.12.2015 einen Deckungsgrad von 99.7 % aus. Unter anderem ist diese Unterdeckung Folge der zu hohen Umwandlungssätze, die zu Umwandlungsverlusten geführt haben. Umwandlungsverluste müssen von der Kasse aus eigenen Mitteln gedeckt werden.

Die Umwandlungsverluste sind einerseits auf das Tiefzinsumfeld zurückzuführen. Seit der letzten Festsetzung der Umwandlungssätze im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes per 1.1.2014 fiel das Zinsniveau erneut um rund 1.7 % und rutschte damit sogar in den negativen Bereich ab. Andererseits übt die stetige Zunahme der Lebenserwartung ebenso Druck auf die Umwandlungssätze aus.

Nicht nur bei der PKNW besteht Handlungsbedarf. Unter anderem auch bei umliegenden kantonalen Pensionskassen stehen leistungs- wie auch beitragsseitige Korrekturmassnahmen im Fokus.

Welches sind die beschlossenen Massnahmen?

Der Verwaltungsrat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 65 auf 5.30 % (ab 2023)

Die Umwandlungssätze werden ab 2018 nicht nur wie aktuell vorgesehen um 0.1 %-Punkte pro Jahr sinken, sondern neu um 0.15 %-Punkte.

Umwandlungssätze	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
im Alter 65: bisher	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%	5.70%
im Alter 65: neu	6.30%	6.20%	6.05%	5.90%	5.75%	5.60%	5.45%	5.30%

Die Umwandlungssätze für eine vorzeitige Pensionierung leiten sich von den obgenannten Umwandlungssätzen ab. Pro Altersjahr müssen 0.12 %-Punkte vom Umwandlungssatz des Alters 65 abgezogen werden. Dieser Kürzungssatz verändert sich gegenüber dem aktuellen Recht nicht. (Ein Beispiel: der neurechtliche Umwandlungssatz für das Alter 60 im Jahre 2021 beträgt 5.00 % (altrechtlich 5.20 %.)

2. Erhöhung der Spar- und Risikobeiträge zum Erhalt des Leistungsniveaus

Die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden (AN) und Arbeitgeber (AG) werden in der Altersklasse 25 bis 44 um je 0.5 %-Punkte und in der Altersklasse 45 bis 65 um je 1.0 %-Punkte erhöht. Die Risikobeiträge werden von aktuell je 1 % auf neu je 1.5 % erhöht.

3. Abfederung der höchsten Leistungseinbussen durch individuelle Einlagen

Einerseits stellt der Verwaltungsrat dem Landrat den Antrag, das Pensionskassengesetz zu ändern. Der aktuell bestehende Teuerungsfonds umfasst CHF 4.7 Mio. und wurde aus AN- und AG-Teuerungsbeiträgen, welche bis Ende 2013 erhoben wurden, gespeist. Die in diesem Fonds vorhandenen Mittel sind aktuell zur Finanzierung von Teuerungszulagen auf den laufenden Renten vorgesehen. Dem Landrat wird beantragt, diese Mittel zur Abfederung der maximalen Leistungseinbussen im Rahmen der hier erwähnten Massnahmen zu verwenden.

Andererseits wird für die Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, Einkäufe zur weiteren Verminderung resp. Eliminierung der Leistungseinbussen zu tätigen.

Welche Konsequenzen auf die Leistungen erwachsen daraus?

Die tieferen Umwandlungssätze verursachen auch tiefere Rentenleistungen. Dem wird mit der Erhöhung der Sparbeiträge entgegengewirkt. Aus diesen beiden Massnahmen resultiert eine altersabhängige Renteneinbusse für die Versicherten.

Sollte der Landrat der beantragten Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds zustimmen, können die maximalen Renteneinbussen auf maximal 3 % plafoniert werden, was aus Versichertensicht höchst erfreulich wäre.

Vor allem ältere Versicherte können nicht mehr genügend lange im Sparprozess verweilen, um die Reduktion der Altersrente (verursacht durch die tieferen Umwandlungssätze) vollumfänglich aufzufangen. Die Renteneinbussen können ohne weitere Abfederungsmassnahmen (d. h. Einlagen aus dem Teuerungsfonds und/oder Einlagen der Arbeitgeber) für gewisse Jahrgänge mehr als 5 % betragen.

Trotzdem kann festgestellt werden, dass sich niemand gezwungen fühlen muss, nun deswegen noch vor dem 1.1.2018 in Rente zu gehen. Der Grundsatz „Wer länger arbeitet, erhält auch eine höhere Altersleistung“ behält nach wie vor seine Gültigkeit. Einzig das Ausmass der Rentenzunahme wird durch die getroffenen Massnahmen verringert.

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?

Die neuen Regelungen treten auf den 1.1.2018 in Kraft. Wir sind bestrebt, bis dann auch einen Entscheid des Landrats über die Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds zu erwirken.

Die bereits laufenden Renten sowie Altersrücktritte bis und mit Ende Dezember 2017 sind von den hier beschriebenen Massnahmen nicht betroffen.

Im Herbst 2017 werden wir Sie mit einer detaillierten Übersicht über die Veränderungen des Vorsorgeelements dokumentieren.

Wir sind überzeugt, dass die vorliegenden Massnahmen eine ausgewogene Lösung darstellen, welche die teils divergierenden Interessenlagen der verschiedenen Anspruchsgruppen am besten berücksichtigt.

Zinsentscheid für die Jahre 2016 und 2017

Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 28.11.2016 entschieden, den Zinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben im Jahre 2016 auf 1.25 % festzulegen. Der provisorische Zinssatz für die unterjährigen Mutationen des kommenden Jahres beträgt 1.0 % (analog BVG-Mindestzinssatz).

Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

Pensionskasse
DES KANTONS NIDWALDEN